DJK Märkisch Hattingen 1925 e.V.

Verein für Breiten-und Leistungssport

VEREINSSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet:

   Deutsche Jugendkraft (Kurzbezeichnung DJK) Märkisch Hattingen 1925 e.V.

2. Sein Sitz ist Hattingen.
3. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind gelb / blau.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, auch für behinderte Menschen, und der gesamten menschlichen Förderung und Entfaltung. Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
5. Der Verein ist politisch neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes, des Stadtsportverbandes und der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten, namentlich

   - des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen,
   - des Westdeutschen Fußballverbandes und
   - des Deutschen Fußballbundes,
   - des Westdeutschen Handballverbandes und
   - des Deutschen Handballbundes,
   - des Westdeutschen Volleyballverbandes und
   - des Deutschen Volleyballbundes.

7. Der Erreichung der Ziele des Vereins dienen folgende Aufgaben:
   a) Förderung des Leistungs- und Breitensports durch
      - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den einzelnen Abteilungen der Sportarten einschließlich sportlicher Jugendarbeit. Die Sportförderung des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Verband.
      - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
      - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
      - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und Heranbildung des Führungsnachwuchses.

   b) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachungen, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
   c) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes.
   d) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
   e) Die Zusammenarbeit mit den Deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
   f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.
   g) Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
   h) Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung ist für die DJK-Sportjugend verbindlich.
8. Über die Zugehörigkeit in sportartbezogenen Fachverbänden entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Beiträge für diese Fachverbände sind durch die Abteilungen zu tragen.
9. Durch die Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen.

Jedes Mitglied kann ein Exemplar der Satzung anfordern. Außerdem steht sie im Internet unter www.maerkisch-hattingen.de bereit.

II. Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vorstandsmitglieder / Gremienmitglieder nach Punkt IV Nr. 1a und Punkt XVI der Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf Basis abgeschlossener Arbeitsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, einzelnen Gremienmitgliedern im Rahmen der jeweils bestehenden geltenden gesetzlichen Regelung (§ 3 Nr. 26 a EStG) eine Ehrenamtspauschale zu gewähren.
4. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

III. Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit Jeden als Mitglied auf,

a) der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt und fördert,
b) im Sinne und in der Ordnung der Satzung Sport treiben will, und
c) der Beitragserhebung durch Bankeinzug zustimmt.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern, und
c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

V. Mitglieder und Ihre Rechte

Die aktiven und passiven Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.

VI. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich im besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

VII. Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind

1. Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. die Satzung und Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes, bzw. der vom Vorstand beauftragten Personen zu beachten,
3. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
4. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

VIII. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

IX. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand per Einschreiben. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam, in dessen Verlauf die Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand zugeht. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

X. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

   a) wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
   b) wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstoßen hat.
   c) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der durch Einschreiben zugestellt und begründet werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Briefs Einspruch beim Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschuss des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Essen e.V. einlegen.

XI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand und
   c) die Sportjugend.

XII. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
6. Änderungen der Satzung,
7. Wahl der Ehrenmitglieder,
8. Zusammenschluss mit anderen Vereinen
9. Auflösung des Vereins.

XIII. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Jahreshauptversammlung muss binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, über die Internetseite www.maerkisch-hattingen.de, über die Kanäle des Vereins in den sozialen Medien und in der einschlägigen Tagespresse. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstandes, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich, bei der Geschäftsführung des Vereins auszulegen.
Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Punkte Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer, sowie im zweijährigen Turnus die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer enthalten.

XIV. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund der Einberufung anzugeben. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens 4 Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder bei der

Geschäftsführung des Vereins zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen.

XV. Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.
3. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von Schriftführer und Vorsitzendem der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten

   a) die Zahl der Stimmberechtigten,
   b) die Wahlergebnisse,
   c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
   d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss zwischen dem 10. und 30. Tag nach der Versammlung bei der Geschäftsführung für alle Mitglieder bereit liegen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können durch Handzeichen erfolgen. Stellt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
9. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die weiteren zu besetzenden Funktionen abzustimmen. Alle zu wählenden Funktionen – mit Ausnahme der Frauenwartin – können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitgliedern besetzt werden.
10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur verhandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Versammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet.
11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

XVI. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem Geschäftsführer,
   c) dem Schatzmeister,
   d) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   e) dem stellvertretenden Geschäftsführer und
   f) dem stellvertretenden Schatzmeister,

und dem weiteren Vorstand, bestehend aus

   g) dem Schriftführer,
   h) der Jugendleitung,
   i) dem Sozialwart,
   j) dem Sportwart,
   k) den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
   l) der Frauenwartin und bis zu vier Beisitzern.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die freigewordene Funktion besetzen.

Aufgabe des Vorstandes ist die allgemeine Vertretung, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist grundsätzlich für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen, die die internen Abläufe des Vereinslebens regeln, zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
- Finanzordnung,
- Beitragsordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden für die einzelnen Sportarten werden von den Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Ein geistlicher Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Durchführung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Beschlüsse des Vorstandes und der übergeordneten Organe des DJK-Verbandes, der Beschlüsse des DOSB und seiner Fachverbände.

XVII. Kassenprüfer, Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt.
2. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist es festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Unterrichtung des Vorstandes Prüfungen in Stichproben vornehmen.
5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
6. Wählbar für das Amt des Kassenprüfers sind ordentliche Mitglieder. Diese sollen beruflich geeignet sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

XVIII. Disziplinäre Maßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende Maßnahmen beschließen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:

   a) Verwarnung,
   b) Geldbußen zugunsten der Jugendförderung bis zur Höhe eines Jahresbeitrags,
   c) zeitlich befristeten Ausschluss vom Spielbetrieb oder von anderen Mitgliederrechten,
   d) Ausschluss aus dem Verein.

   Gegen eine disziplinäre Maßnahme des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch wie in der Regelung zum Ausschluss aus dem Verein (X.2) einzulegen.

XIX. Beiträge und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung des außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
2. Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen.
3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds Zahlung eines Jahresbeitrags oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

XX. Auflösung / Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung / Aufhebung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung / Aufhebung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung / Aufhebung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung / Aufhebung selbst kann nur mit ¾-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen (Auflösung / Aufhebung) der zum Zeitpunkt des Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Peter und Paul in Hattingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den in Punkt I. Nr. 4 festgelegten Satzungszwecken dieser Satzung entsprechen.

XXI. Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes, Satzungsänderungen sowie die Auflösung / Aufhebung des Vereins sind dem Registergericht des zuständigen Amtsgerichts und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XXII. Inkrafttreten dieser Satzung

Das Inkrafttreten dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen in Kraft.

Hattingen, den 27.05.2022

Gez. Rainer Schröter (Vorsitzender)	gez. Marc Wilczynski (Schatzmeister)	gez. Marcus Exner (Geschäftsführer)